

Abonnementgebühren:
Stichtag: Jährlich Fr. 4.—, 1/2jähr. 2.—, 1/4jähr. 1.10
Schweiz: Jährlich Fr. 4.—, 1/2jähr. 2.—, 1/4jähr. 1.10
— Postamtlich bestellt 20 Rp. Zuschlag. —
Uebrig Länder: Fr. 4.50 jährlich, nebst Portozuschlag.

Oberrheinische

Inseratengebühren:
Die einseitige Zeile oder deren Raum 10 Rp. od. 10 G.
Bei Wiederholungen und größeren Aufträgen Rabatt.
Reklamen: pro Zeile 20 Rp. oder 20 G.

Nachrichten

Anzeiger für Liechtenstein und Umgebung.

Erscheint in Melß jeden Samstag mit Gratisbeilage: „Abendruhe“.

Abonnements nehmen entgegen: Buchdruckerei A. G. in Melß, die Zeitungsanstreger und die Poststellen.
Inserate nehmen die Zeitungsanstreger und die Buchdruckerei entgegen und müssen spätestens Freitag Vormittag bei der Buchdruckerei eingehen. — Einwendungen sind frühzeitig an die Redaktion zu senden. — Schriftlichen Anfragen sind Frankomarken beizulegen. — Anonymes wird nicht berücksichtigt.

Nr. 16 — Zweiter Jahrgang

Druck und Expedition: Sarganserländer Buchdruckerei A. G. in Melß.
Verlag: „Oberrheinische Nachrichten“ A. G. in Melß. (Telefon 55).

Melß-Baduz, 17. April 1915.

Pflanzet wacker an.

Wunder muß es einen nehmen, daß bei uns in Liechtenstein die Leute nicht mehr zum Anpflanzen aufgemuntert werden. In Deutschland, in Oesterreich und in der Schweiz bemühen sich nebst den Privaten auch Staat und Gemeinden, die Leute zum Anpflanzen anzuwecken, ja, manchenorts haben sogar die Gemeinden selbst anpflanzen lassen. Den einzelnen Bodenbesitzern aber, die dieses Jahr mehr Flächen mit Getreide, Kartoffeln u. a. anbauen, gibt man in Deutschland und in der Schweiz sogar noch Subventionen.

Blicken wir einmal in den Nachbaranton St. Gallen, dann gewahren wir die Mühseligkeit der einzelnen Gemeinden. Sie wollen für alle Fälle Vorproben treiben.

Bei uns in Liechtenstein dürfte eine gleiche Mahnung, Vorproben für die Zukunft zu treffen, fleißig anzubauen, damit uns die eigene Ernte einigermaßen aus der Not hilft, nicht unnütz sein. Es kann ja noch vieles anders kommen, denn es ist noch lange nicht aller Tage Abend und auf gute Prophezeiungen wollen wir uns nicht mehr verlassen. Wir wollen ja auch gerne hoffen, daß Frankreich den Getreidelieferungen der freundnachbarlichen Schweiz an unser neutrales Land nicht etwa noch Schwierigkeiten bereitet, wie eine im „Sarganserländer“ enthaltene Zeitungsnotiz andeutet. Wenn uns aber noch die letzte Nährquelle verlagern sollte, dann, ja dann wären wir Bürger unserer eigenen großen Unterlassungssünde. Dann aber müßte schließlich zu allerlei Maßregeln gegriffen werden.

Wir meinen daher, es wäre seitens des Landes ein Gebot der Klugheit, wenn die Gemeinden mit Unterstützung des Landes für einen möglichst reichlichen Anbau sorgen würden. In praktischer Durchführbarkeit wird die Sache ebenjowenig scheitern können, wie anderswo. Die nähern Einzelheiten lassen sich ja leicht feststellen, sofern man an die Sache heranträte. Das Land hätte zu diesem Zwecke z. B. aus dem Notstandskredit die angekauften Subventionen für Anbaukosten etc. zu erteilen. Die Gemeinden aber müßten den Leuten mit Rat und Tat an die Hand gehen und keine Mühe scheuen. Vielleicht könnte sich auch unser landwirtschaftlicher Verein energisch bei Durchführung größerer Anpflanzungen ratend und helfend beteiligen. Den einzelnen Grundbesitzern möchten wir besonders ans Herz legen, ja recht viel Mais, Gerste, Kartoffeln und Ähnliches anzubauen. Ihnen rufen wir besonders zu: Pflanzet wacker an!

Wenn wir so alles tun, was in unserer Macht steht und möglich ist, werden wir im Falle höchster Not keiner Unverantwortlichkeit geziehen werden und zu geeigneter Zeit auch eine Rechtfertigung finden können.

Die Vergabung öffentlicher Arbeiten.

Die Vergabung öffentlicher Arbeiten ist in neuerer Zeit eine von dem Gewerbebestand viel erörterte Frage und man hat es anderorts den Angelpunkt der neuzeitlichen Gewerbebeförderung genannt. Als öffentliche Arbeiten sind hier die von den Gemeinden und dem Staate zu vergebenden Arbeiten (Verbauungen etc.) zu betrachten.

Bei uns kommt als die älteste und früher auch anderswo häufige Art die öffentliche Versteigerung in Betracht. In unsern Gemeinden ist die Versteigerung an den Meistbietenden das gewöhnliche. Daneben findet sich auch etwa die freihändige Vergabung und die Vergabung unter Ausschluß der breiten Öffentlichkeit, und in neuerer Zeit auch die Vergabung im unbeschränkten Offertenwege (Submission) vor.

Für das Land wie für die Gemeinden ist ein erstes Gebot: die Berücksichtigung der einheimischen Arbeits- und Gewerbetreibende. Hiergegen ist ja auch schon seitens des Landes gehandelt worden. Ausschlaggebend kann schließlich bei gleicher Qualität nicht immer die Billigkeit sein; denn Staat und Gemeinden müssen erwägen, daß sie einen einheimischen Steuerträger unterstützen sollen. Allerdings ist diese Forderung nicht zu streng durchzuführen. Wir müssen nicht übersehen, daß manche unserer Bürger sich auch auswärts um öffentliche Arbeiten bewerben, und wie wir fremde behandeln, so dürfen wir auch Gegenrecht fordern. Nicht zu übersehen ist ferner, daß Staat und Gemeinden hausälterlich (fiskalisch) umgehen müssen. Denn letzten Endes sind es ja die Steuerträger, die die Kosten für öffentliche Arbeiten tragen müssen.

Es ist aber eine völlige Verkennung der sozialen Anstandspflicht seitens eines öffentlichen Gemeinwesens, wenn seine Arbeiten an den Mindestbietenden vergeben werden, obwohl zweifellos feststeht, daß der Uebernehmer nicht nur nichts verdient, sondern sogar dabei zu Verlust kommt und er die Arbeit schlecht auszuführen gezwungen ist. Solche Fälle kommen in Liechtenstein oft vor. Sind in jüngster Zeit vorgekommen. Das Gemeinwesen macht sich da einer ungerechtfertigten Bereicherung auf Kosten eines unerfahrenen oder zu wenig einschichtigen Unternehmers schuldig. Nachforderung, schlechte Ausführung der übernommenen Arbeiten und anderes mehr sind die Folgen einer solchen Ausschreibungskurrenz im Gegensatz zu den richtig berechnenden Unternehmern und Arbeitern. Zuletzt muß dann noch die Vetterwirtschaft und ähnliches helfend einspringen.

Wir wissen sehr wohl, daß bei uns noch ein großer Teil der Bürger denkt, wenn die Ge-

meindarbeiten nur recht billig zu stehen kommen, damit wir nicht zu viele Steuern zahlen müssen. Sie kehren einzig und allein nur den Gesichtspunkt des Steuerträgers hervor; ein Gesichtspunkt, der in diesem Sinne anderwärts und besonders in Deutschland aus Rücksicht und Traktanden gesetzt worden und heute in dieser einseitigen Form einfach nicht annehmbar ist.

Am besten wäre es, wenn bei uns die Vergabung im Offertenwege allgemein Eingang fände. Leute, die dann so niedrige Preise stellen, daß sie dabei weder eine rechte Arbeit leisten noch selbst etwas verdienen können, sollten nicht berücksichtigt werden. Denn wer andere Gewerbetreibende durch Schleuderpreise unterbieten will, soll die Schläge selbst fühlen.

Eine nicht gerade noble Taktik ist es auch, wenn die öffentlichen Gemeinwesen nach Einsichtnahme der Offerten den einen oder andern Offerten unter Mitteilung anderer eingelaufener Offerten auffordern, er solle nochmals ein Angebot machen, dann werde er die Arbeit erhalten. Das untergräbt ja den gesunden Offertenweg und ist eine „Submissionsblüte“ eigener Art.

Wie überall, so auch hier, wird man weder den übertriebenen Forderungen der Gewerbetreibenden noch denen der kapitalstarken Unternehmer, noch den rein privatwirtschaftlichen Standpunkt des Staates aufheizen können, sondern einzig den oben im Umriss gezeigten mittleren.

Liechtensteins Volkskunde.

Ueber das benachbarte Sarganserland ist 1913 eine schöne Schrift: „Beiträge zur Ethnographie“ (Volkskunde und -Beschreibung) von Werner Manz geschrieben worden. Wir müssen gestehen, daß uns beim Durchlesen dieser Schrift etwas wissenschaftlicher Reiz überfiel, weil unser Nachbarland in seiner Erforschung schon wieder ein Stück Weg uns vorausgeschritten ist.

Bei uns in Liechtenstein harzt die Volkskunde und -Beschreibung noch einer künftigen Hand. Gewiß ist schon zu manchen einschlägigen Fragen von unsern Geschichtsschreibern Stellung genommen worden, so von unserem Nationalgeschichtsschreiber Peter Kind in seiner Chronik des Fürstentums Liechtenstein, so von hochw. Hrn. Kanonikus J. V. Büchel in Baduz in seinen gründlichen Schriften, und von anderen. Wir verweisen ferner auf die Aufsätze im Jahrbuch.

Eine zusammenfassende Studie über unsere Siedlungsgeschichte z. B. in vorrömischer, in römischer und schließlich in germanischer (alemannischer) Zeit, über die Siedlungsverhältnisse im allgemeinen nach Lage, Form, Alter, in Vergangenheit und Gegenwart, fehlt uns noch. Ebenso fehlt uns eine Untersuchung über Entwicklung des Hausbaues, der Werkzeuge,

des Ackerbaues und der Viehzucht, des früheren einheimischen Gewerbetreibes und anderes mehr. Es bestehen, wie gesagt, schon Anfänge und Stellungnahmen zu den einzelnen Punkten; aber leider fehlte uns die sachkundige, ordnende Hand.

Hier wären unsere jng. gebildeten Kreise berufen, ihren wissenschaftlichen Drang zu befriedigen und ihren wissenschaftlichen Durst zu löschen. Die jungen Herren Lehrer machen wir hierauf besonders aufmerksam. Es ist nun einmal leider eine unbestrittene und weitverbreitete Ansicht, daß unsere Herren Lehrer sich mit wissenschaftlichen Schreibeereien wenig abgeben. Am Können mangelt es sicherlich nicht, dagegen mögen unsere bisherigen Verhältnisse, mögen die Ueberlastung und Anstrengung im Berufsleben und mögen endlich andere hier weiter nicht zu nennende Umstände ein Hemmnis gewesen sein.

Sei dem wie ihm wolle, wir sind der Ansicht, daß gerade junge Leute, die sich wissenschaftlich um unser kleines Land verdient machen wollen, in der Pflege der Volkskunde und -Beschreibung ein dankbares und heute noch brachliegendes Arbeitsfeld finden können. Die „D. N.“ werden gewiß gerne zur Veröffentlichung einschlägiger Artikel ihre Spalten offen halten. Hoffen wir also auf Mehrere unserer Landesliteratur.

Liechtenstein und der Auswanderungskrieg.

Es heißt im „Sarganserländer“:

„Daß in Marseille für den Transit nach der Schweiz bestimmtes Getreide nicht weiter befördert werde, weil die Schweiz zu viele Wagen an Liechtenstein und Brot an nahe Wohnort Vorarlbergs habe abgeben lassen — ob dieses Verbot sich bewahrheitet, wird sich zeigen. Da Liechtenstein ein neutraler Staat ist, wäre nicht einzusehen, weshalb Frankreich gegen dieses unbewaffnete Land solche Maßnahmen ergreifen sollte.“

Wir wollen hoffen, daß die Sache für uns nicht so schlimm ausfällt, wie sie in obiger von jerröser Seite stammender — Notiz angedeutet ist. Das wäre nun noch der Triumph alles Mißgeschicks. Liechtenstein hätte beizeiten Vorproben treffen können.

Es wäre auch höchst bedauerlich, wenn Frankreich unser kleines Fürstentum, das als solches ein durchaus neutraler Staat ist und mit Oesterreich lediglich auf völlerrechtlichem Boden steht und nicht etwa unter dessen Protektorat — wie selbst Liechtensteiner irrtümlich meinen — einfach aushungern wollte. Alles hat seine Schattenseiten. Mit einem neutralen und mächtigen Lande sollte man keinen Hungerkrieg führen. England und Frankreich scheinen verschiedener Ansicht über unser Land zu sein.

Feuilleton.

Der Löwe von Flandern.

Von Heinrich Conscience.

„Ruhig sein!“ schloß das Mädchen. „ruhig sein, wenn Herr Adolf am Sterben liegt? Er, der mich so schöne Lieder lehrte? — Wer wird nun meinen Vetter händigen und mir meinen Fall abrichten helfen?“

Dann ans Bett tretend, betrachtete sie weinend den verwundeten Ritter und rief mit zitternder Stimme:

„Adolf! Herr Adolf! mein guter Bruder!“

Als sie keine Antwort bekam, verbara in Gestalt in beiden Händen und sank weinend auf den Stuhl.

Robrecht, in der Meinung, seine Tochter werde nicht aufhören mit weklagen und ihre Gegenwart möge auf diese Weise mehr schaden als nützen, ergriff die junge Wechtelbe bei der Hand.

„Kommt, mein Kind.“ sprach er, „verlaß dieses Zimmer, bis Deine Verwundung sich etwas gelegt hat.“

Wechtelbe wollte das Gemach nicht verlassen. Sie antwortete:

„O mein Vater, laßt mich hier! Ich will nicht mehr weinen. Laßt mich meinem Bruder Adolf aufwarten. — Ich will an seinem Lager feurige Gebete zum Himmel senden, die er mich selbst gelehrt!“

Mit diesen Worten nahm sie ein Kissen von einem Sessel, legte es auf den Boden am Kopfende des Bettes und begann im Stillen zu beten, während schwere Seufzer sich ihrer Brust entwandten und Tränen aus ihren Augen stürzten.

Robrecht aus dem Bette stieg bis in die Nacht am Bette Adolfs, in der Hoffnung, daß Gehör und Sprache ihm wiederkehren würde. Doch die Hoffnung bewährte sich nicht; der Verwundete atmete schwer und langsam; es war auch nicht die geringste Bewegung an seinem Körper zu bemerken und Meister Rogaert begann ernstlich für sein Leben zu fürchten, denn es zeigte sich ein leichtes Fieber und es glühte bereits auf den Schläfen des Leidenden.

Die edelen Herren, die nicht in Wynendael wohnen, verließen vergnügt das Schloß. Als treue Ritter freuten sie sich, daß sie ihrem alten Fürsten noch einmal gefällig sein und ihm dienen konnten. Die,

welche im gräßlichen Schlosse blieben, begaben sich in ihre Schlaftmäher. Zwei Stunden später hörte man nichts mehr in Wynendael, als das Rufen der Wachen, das Bellen der Hunde und das Geschrei der Enen.

IV.

Man sagt, daß oft sich in dem Feld Die Schlange unter Wännen hält Und überrascht, die wandelnd gehn Und bei den Blumen bleiben stehn. Ich kenn' etwas mit noch mehr ist, Als Schlange und Wurm' zusammen ist. Fragt Ihr mich was, recht im Vertraun, Ich sage Euch, es sind die Frau'n.

Coes. Uebekens.

Die Meise, welche der Graf Guido auf Anraten von Balois unternahm, war für ihn und das Land sehr gefährlich. Es gab für Frankreich zu wichtige Gründe, das reiche Flandern möglichst lange in Besitz zu halten. Philipp der Schöne und seine Gemahlin Johanna von Navarra hatten, um hinreichende Mittel zu ihrer leichtsinnigen Verschwendung zu erhalten, alles Geld des Reiches in ihren Schatzkassen aufgehäuft, und dennoch waren die ungeheuren Summen, die ihnen vom Volke bewilligt waren,

nicht hinreichend gewesen, um ihrer unerfälllichen Begierde zu genügen. Da kein anderes Mittel, sich Geld zu verschaffen vorhanden war, verfiel Philipp die Münzen des Reichs, lud unerträgliche Lasten auf sein Land und doch war er noch nicht befriedigt. Seine habgierigen Minister und vor allen Enguerrand de Marigny veranlaßten ihn trotz der Unzufriedenheit des Volkes und der Anzeichen einer Art Revolution täglich zur Auflage neuer Schatzungen und Gabellen. (Gabellen waren Auflagen aufs Salz.) Unbegreiflich ist es, wie Philipp der Schöne, der auch die Juden wiederholt aus Frankreich vertrieb, um ihnen die Erlaubnis zur Rückkehr für große Summen verkaufen zu können, ungeachtet seiner Erpressungen immer so großen Mangel an Geld hatte.

Die Verfielung der Münze war eine verberbliche Maßregel; denn die Kaufleute, die ihre Waren nicht für unangabares Geld verkaufen wollten, verließen das schöne Frankreich, das Volk verarmte, die Steuern wurden nicht bezahlt und der König befand sich in einer mißlichen Lage. Flandern hingegen blühte durch die Betriebsamkeit seiner Bewohner. Alle Nationen der bekannten Welt betrachteten es als ihr zweites Vaterland und hatten auf

Unserer Stellung im gegenwärtigen Völkerringen dürfte es auch nicht schaden, wenn vielleicht leichten unerer h. Regierung Frankreich die neutrale Stellung Viedenstein notifiziert würde.

Die Ehrabschneider.

(Eingeandt.)

Neben einer Art von Menschen, die in einem in diesem Blatte erschienenen Artikel als „Gunschaher“ beschrieben worden sind, existiert noch eine andere Sorte Leute, eine viel schmerzlichere, und das sind die Ehrabschneider. Es ist eine eigene Schwäche der Menschen, den Spitter im Auge des nächsten zu beachten, aber den Balken im eigenen nicht. Eine Schwäche, die man mit mäßigen Ausnahmen fast an allen Menschen beobachten kann, über das geringste Vergehen des Nebenmenschen wird kritisiert, gerügt und gerichtet, ohne daß man den Fall näher untersucht oder ihn im entferntesten nur bemessen kann und dabei vergißt man selbstverständlich das eigene und sündhafte menschliche Ja.

Nicht nur in der mit Schwachhaftigkeit beionderts gelegenen Frauenwelt trifft man eine Spezialform von Leuten, genannt die Ehrabschneider und Verleumder, nein auch unter den sonst so charakterfest sein wollenden Männern, sind sie oft über Gebühr und Maß zu finden. Besonders so um Wahlen herum spielen oftmals solche sogenannten „Charaktermänner“ eine besonders eigene Rolle, und manchmal geradezu mit teuflischem Geschick. Hat irgendwo so ein „Charaktermann“ neben sich einen Mann in einer Behörde oder als Angestellten unter oder neben sich, welcher ihm so nicht recht paßt, weil er vielleicht in vielen Sachen besser bewandert ist, bei der Bürgerhaft in erhöhtem Ansehen steht, oder ihm etwas auf die Finger schaut, weil er sich annahmt, das ihm durch Vertrauen der Wählerhaft übertragenen Amt allzustark zu seinem Vorteile auszunutzen und zu mißbrauchen, so ist er ihm unangenehm und er trachtet auf Beseitigung des selben. Und wie das anstellen? Der Gegner ist öffentlich unantastbar, man kann ihm sowohl persönlich als in Bezug auf seine Amtstätigkeit nichts anhaben, somit greift man zum schmerzlichen Mittel der Verleumdung und Ehrabschneidung. Zuerst allein, dann im Verein mit seiner Familie, Sohn, Tochter, Schwiegerohn, alles wird engagiert, um ja den unangenehmen Gegner kalt zu stellen.

Ein anderer sogenannter „gerader Mann“ waltet zu seinem Lebenshabe das Amt: einen u. den damit verbundenen Verdienst wohl nicht einmal Ket hätte, fällt sich vor einem jungen, in der Stellung der Bürgerhaft steigenden Manne nicht mehr so ganz jattelst, oder hat vielleicht einen alten Haß wegen einer vermeintlich durch ihn fehlgegangenen Wahlgeschichte auf ihn; das Amt und die Würde legt man aber noch nicht gerne ab und der neue sollte beiseite werden, ja was tun? — Man fängt an, den jungen Gegner inbezug auf sein Privatleben, auf seine Amtverwaltung in dieser oder jener öffentlichen Stellung zu kritisieren, schimpft und wehrt weiblich darauf los und beurteilt ihn in schroffster Weise und will es nicht beachten, daß man mit diesem Gebahren dem Gegner das größte Gut, die Ehre, verleiht.

Ein anderer Fall: tritt irgendwo eine Behörde mit der Jahresrechnung vor die Bürger und dieselben können ersehen, wie gewisse Ausgaben, welche oftmals in enger Verbindung mit einzelnen Amtsmännern und ihren Privatgeschäften stehen, und fällt es dann einem der Bürger ein, dagegen offen und ehrlich nach echter Mannesart Stellung zu nehmen und zum Sparen zu ermahnen, so ist er in den Augen der Allianz ein Streber und muß beiseite werden, denn er könnte der Firma schaden.

Ein umgekehrter Fall: Es existiert irgend ein amts- und ehrlichiger Streber, oftmals ein Mühsiggänger und Großtuer, der dies oder jenes Amt erhaschen möchte, und gelingt ihm die Gunschaherei nicht nach Wunsch, so eröffnet er gegen Behörden oder einzelne Funktionäre, die man gerne überbiete, hinterlistig ein Kleinfeuer und dies besteht im heimlichen Ver-

seunden und Ehrabschneiden. O, was hat diese verfluchte Wahlmacherei schon für Unheil gestiftet, Nummer und Verdrub in laust so glückliche Familien gebracht, ja wie oftmals tritt diese Ehrabschneideret nicht einmal vor dem Mißgeschick und Unglück des Nächsten zurück.

O armer schwacher Mensch, der du in deinem eiteln Wahne nach Ehre und Titel zu solchen gemeinen Mitteln greifen mußt, bedenke, was der Dichter in nachstehenden Worten so juchbar deutlich niederlegt:

„Den ehrlichen Feind will ich erkennen, ich will mich messen mit ihm und so er mir den Frieden nicht lassen kann, wohl, so stehe ich ihm, und irdische Gerechtigkeit mag entscheiden. Den heimlichen Verleumder kann ich nicht fassen, er zieht mir den Boden unter den Füßen hinweg, er zieht mich in den Not. Ich habe keine Waffe wider ihn, aber so wahr ein Gott lebt, so trifft dieser ihn, sei es früh oder spät, und trifft ihn furchtbar, wie er den Mörder trifft, denn ein zweiseitiger Mörder ist der, der dem Nächsten die Ehre mordet.“

Fürstentum Viedenstein. Amtliches.

Verordnung

vom 9. April 1915, womit die Bestimmung hinsichtlich des Verbrauches von Mehl und Brot, sowie bezüglich des kleinen Grenzverkehrs getroffen werden.

1. Die gegenwärtige Zeitslage erheischt die sparsamste Gebarung mit dem im Wege der Ortsvorstellungen zugeteilten Mehl sowie mit Brot.

Für den Fall der Außerachtlassung dieser der Bevölkerung obliegenden besonderen Pflicht behält sich die k. k. Regierung die genaue Regelung und weitere Einschränkung der zulässigen tatsächlichen Verbrauchsmenge vor.

2. Bei der Verteilung des Mehles haben die Ortsvorstellungen nach dem Grundsätze gleichmäßiger Berücksichtigung aller vorzugehen. Jene Haushaltungen, welche selbst Brot backen, sind mit einer entsprechend größeren Menge Mehles zu betheiligen, haben jedoch dafür nur auf einen geringeren Brotbezug aus den Bäckereien Anspruch (Paragraf 3) und sind behufs Einhaltung dieser Maßregel den Bäckern namhaft zu machen.

Die Ortsvorstellungen sind ermächtigt, Personen, welche erwiesener Maßen noch über größere Vorräte verfügen, bis zum Verbrauch derselben von der Beteiligung auszuschließen, sowie Personen, welche es an der nötigen Sparsamkeit mit dem zugeteilten Mehl fehlen lassen, weiterhin nur mit einem geringeren Quantum zu betheiligen.

3. Die Bäcker, an welche das Mehl von Lande abgefordert zur Abgabe gelangt, dürfen keine größere Menge Brot erzeugen, als zur Versorgung ihres inländischen Kundenkreises notwendig ist, wobei auf den Kopf täglich 1/2 Kilogramm zu rechnen ist. Die ihnen namhaft gemachten Parteien, welche zum Zwecke der eigenen Brotverzehrung mit einem größeren Quantum von Mehl betheilt wurden, erhalten an Brot nur ein Drittel obiger Gewichtsmenge. Das Brot darf, sofern nicht außerordentliche Umstände dringend eine vorübergehende Ausnahme erheischen, erst einen Tag nach der Erzeugung in Handel gebracht werden.

Die Ausfolgung eines größeren als des nach Obigem auf die einzelnen Haushaltungen entfallenden Quantum an dieselfen ist untersagt.

Der Vorausbezug auf mehrere Tage ist gestattet, doch bleiben solche Personen auf die betreffende Dauer von jedem neuerlichen Brotbezug ausgeschlossen.

4. Das dem Lande nur unter der Bedingung des Verbrauches im Inlande überlassene Getreide, die daraus gewonnenen Mahlprodukte sowie das daraus erzeugte Brot darf unter keinen Umständen außer Landes gebracht werden.

5. Zur Hintanhaltung der bei Verletzung des kleinen Grenzverkehrs unterlaufenen Unzulänglichkeiten wird im Interesse des Fortbestandes dieser Begünstigung bestimmt, daß alle

Parteien, welche Waren im kleinen Grenzverkehr aus der Schweiz beziehen wollen, sich dabei mit einem Zeugnisse ihrer Ortsvorstellung über die Größe ihres Familienstandes auszuweisen haben, welche dem schweizerischen Zollamte vorzuweisen sind.

Formulare für solche Zeugnisse gehen den Ortsvorstellungen unter Einem zu.

Die Ueberlassung solcher Zeugnisse an andere Parteien sowie das Weitergeben der im kleinen Grenzverkehr aus der Schweiz bezogenen Artikel ist untersagt.

6. Unwahre Angaben zu dem Zwecke, sich in Besitz eines nicht zukommenden Quantum von Mehl oder Brot zu setzen oder um ungebührliche Warenmengen im kleinen Grenzverkehr aus der Schweiz zu erhalten, sowie alle Dwidderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen der Bestrafung nach der fürstlichen Verordnung vom 9. Dezember 1858.

Jede Uebertretung der Bestimmungen des Paragraf 4 wird ausnahmslos nach dem strengen Strafätze (50 Kronen oder 10 Tage Arrest) geahndet.

7. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung

vom 7. April 1915

betreffend die Abwehr ansteckender Pferdekrankheiten.

Am Hinblick auf das Ausbreiten ansteckender Krankheiten unter den in Oesterreich in militärischer Verwendung gestandenen Pferden und sonstigen Einhufern findet die fürstl. Regierung zu verfügen wie folgt:

§ 1. Pferde und sonstige Einhufer (Maultiere, Esel) welche aus Oesterreich eingeführt werden, sind vorerst tunlichst abgefordert von anderen Pferden einzustellen, von jeder Verbindung mit fremden Pferden fernzuhalten und hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes genau zu beobachten.

Das Einbringen solcher Tiere ist im Wege der Ortsvorstellung jogleich der fürstl. Regierung anzuzeigen, welche deren tierärztliche Untersuchung veranlassen und auf Grund des Ergebnisses derselben die entsprechenden weiteren Anordnungen treffen wird.

§ 2. Vor Durchführung der tierärztlichen Untersuchung dürfen Tiere dieser Art, sofern sie nicht offensichtlich krank sind, zu Arbeiten im Aufenthaltsorte und dessen nächster Umgebung verwendet, dabei nicht aber mit andern Pferden zusammengebracht und in fremde Ställe eingestellt werden.

Die Weiterveräußerung vor der Untersuchung ist untersagt.

§ 3. Gastwirte dürfen aus Oesterreich kommende Pferde nur in die für ihre eigenen Pferde nicht benützten Ställe einstellen lassen und sind verpflichtet, die Standplätze der Pferde, sowie die für dieselben benützten Futterbarren, Krippen etc., nach jedem Gebrauche gründlich reinigen zu lassen.

§ 4. Vorstehende Bestimmungen bleiben vom Tage ihrer Verkündung an bis auf Weiteres in Kraft.

Den Ortsvorstellungen wird zur Pflicht gemacht, die Einhaltung derselben entsprechend zu überwachen.

Außerachtlassen dieser Bestimmungen unterliegen der Bestrafung nach § 9 der fürstl. Verordnung vom 9. Dezember 1858.

Fürstliche Regierung.

Vaduz, am 7. April 1915.

gez. Leopold Freiherr von Imhof, fürstl. Landesverweser.

Die am 13. d. M. ausgegebene Nummer 3 des Landesgesetzblattes Jahrgang 1915, enthält die Verordnung vom 7. April 1915, betreffend die Abwehr ansteckender Pferdekrankheiten.

Die am 13. d. M. ausgegebene Nummer 4 des Landesgesetzblattes Jahrgang 1915, enthält die Verordnung vom 9. April 1915, womit Bestimmungen hinsichtlich des Verbrauches von

Mehl und Brot, sowie bezüglich des kleinen Grenzverkehrs getroffen werden.

Sämtliche Gemeinden werden hiemit aufgefordert, ihre Ruchstiere zum Zwecke der Beschau und Subventionierung am Montag den 19. April 1915 um 9 Uhr vormittags in Vaduz der landwirtschaftlichen Viehpferdekommission vorzuführen, wobei sämtliche Stiere mit Nasenringen versehen sein müssen.

Die Ruchstierhalter haben bei diesem Anlasse die von ihren Ortsvorstellungen ausgefertigten Bestätigungen vorzuzeigen, daß die von ihnen gehaltenen Tiere dem Ruchstierzwecke vollkommen entsprechen und sie selbst ihren bezügl. vertragsmäßigen Verpflichtungen nachgekommen sind.

Für das abgelaufene Jahr 1914 ergibt sich für die Tiroler Gebäuderversicherung eine Umlage von 23 Heller und für die Mobilitätsversicherung eine Umlage von 24 Heller für je 100 Kronen Massewert.

Die Umlagebeträge sind unter Hinweis auf den § 53 der Brandversicherungsstatuten auf den 23. April d. J. fällig und sind dieselben bis längstens 15. Mai d. J. an den Lokalagenten Anton Neel in Vaduz unter Vorlage der Zahlungsübersicht abzuführen.

Hievon ergeht über Erfinden der Tiroler Landesbrandschaden-Versicherungsanstalt die Verständigung.

Nichtamtliches.

Viehzahl. Die Viehzählung ergab: Die Verkaufsbewegung im 1. Viertel 1915 dürfte keineswegs als abnormal groß gelten. Verkauft wurden 672 Stück Vieh, und zwar 210 Kühe, 78 Kinder, 67 Ochsen und Stiere, 66 Kälber, 7 Schafe, 244 Schweine und 4920 Kilo Schweinefleisch.

Da der landw. Verein seine statistischen Erhebungen nur auf die Bewegung bei Kühen, Kindern und Ochsen erhebt, so wären nach dieser Berechnung etwa 315 Stück Rindvieh verkauft worden. Im Jahre 1913 war die normale Ausfuhr um rund 500 Stück gegenüber andern Jahren zurückgeblieben. Dieser Ueberschuß an nicht verkauften Tieren wirkt heute noch nach und wir haben heute noch mehr Vieh als in andern Jahren zu verkaufen. — Nach Bayern allein wurden 122 Stück ausgeführt.

Notstandskommission. Am der am 13. d. Monats abgehaltenen Sitzung wurde beschloffen, einen Wagen Leigwaren und einen Wagen Reis aus der Schweiz anzukaufen.

Das Jahrbuch des historischen Verein für das Fürstentum Viedenstein ist jodern erschienen. Es enthält nachfolgende Aufsätze: Von In der Maur von Dr. A. Schädler; Guttenberg bei Balzers, I. der Burgbau von Leon Rheinberger, II. Geschichte der Feste und Herrschaft Guttenberg von J. B. Büchel; der Hausberg von Murens im K. L. von Dr. Oswald Menghin; Graf Wilhelm von Montfort-Feldkirch, Abt von St. Gallen, 1281—1301, von J. B. Büchel. — Wir werden vielleicht später noch darauf zu sprechen kommen.

Triefenberg. (Eingeel.) Samstag den 10. d. M., 3 Uhr nachmittags, brach im Hause des Alois Bed, Nr. 59, in der Lipe, Feuer aus, und es wurde dieses Haus auch total eingeschert. Die Häuser Nr. 59 und Nr. 58 waren aneinander angebaut und beide ganz von Holz und zudem auch verjündelt. So fing auch gar bald das zweite Haus des Kav. Schädler Feuer und es wurde von demselben die Hälfte des Hauses samt dem Dachstuhl ausgebrannt, so daß diese Teile neu erstellt werden müssen. Aus dem Hause des A. Bed, in welchem der Brand entstand, konnte joduzagen nichts gerettet werden, was einigen Wert hatte. So verbrannten dieser achtköpfigen Familie 6 k l e i n e K i n d e r, alle Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, alle Hausgeräte und Gegenstände und Einrichtungen, sowie alle Lebensmittel. Aus dem Hause Schädlers konnte noch ein größerer Teil gerettet werden, aber immerhin fiel ein Namhaftes zum Opfer. Die Brandursache ist total unbekannt.

seinem Gebiete eine allgemeine Niederlage ihrer Witter. Zu Brügge allein war mehr Geld und Gut im Umlauf als in ganz Frankreich, und die Stadt war in Wahrheit eine Goldmine. Das wachte Philipp der Schöne, auch er hatte seit einigen Jahren alles angeboten, sich Flanderns zu bemächtigen. Zuerst verlangte er vom Grafen Guido ganz unmögliche Dinge, um ihn zur Widerwehlichkeit zu zwingen; dann hielt er seine Tochter in Gefangenschaft und eroberte endlich Flandern durch Waffengewalt.

Der alte Graf hatte dieses alles wohl erwogen und verbar, sich die wahrscheinlichen Folgen seiner Neße nicht; aber die Verhältnisse, welche er wegen der Gefangenschaft seiner jüngeren Tochter empfand, erlaubte ihm nicht, dieses Mittel, welches sie befreien konnte, unbenutzt zu lassen. Das freie Geleit, welches ihm durch Charles von Valois gegeben war, machte ihm wohl einige Veruhigung gewähren. So begab er sich beim auf den Weg mit seinen Söhnen Robrecht und Wilhelm und fünfzig flämischen Edeln. Charles von Valois, mit einer großen Anzahl französischer Ritter, begleitete ihn auf dieser Neße.

Als der Graf mit seinen Edeln zu Compiègne angekommen war, wurde er durch die Vermittlung des Herrn von Valois ausgehohlet beherbergt, bis

ein königlicher Befehl ihn an den Hof berufen werde. Der edelmütige Franzose verwendete sich so kräftig bei seinem kaiserlichen Bruder, daß dieser zur Gnade sich hinriß: und Guibo nach Hof entbot.

Der alte Graf begab sich voll Hoffnung und Vertrauen zum königlichen Palais. Hier ward er in einen großen und prachtvollen Saal geführt. Im Hintergrunde dieses Gemaches stand der königliche Thron. Behänge von blauem Samt, mit goldenen Blüten geziert, fielen zu beiden Seiten bis auf den Boden herab, und ein Teppich, mit Gold- und Silberfäden durchwirrt, lag auf den Stufen dieses reichen Sitzes. Philipp der Schöne wandelte mit seinem Sohne Louis Hutin auf und ab.

Der Weinprobe Gutin bedeutet Jänker, Anführer, soviel als Mutin. Ludwig war der Geschichte zufolge ein edelmütiger und guter Fürst, der sich der Liebe der Untertanen würdig machte.

Ihnen folgten viele französische Herren, von denen einer sich zuweilen in das Gespräch des Königs mischte. Dieser Günstling war de Nogaret, der den Papst Bonifacius auf Befehl Philipps gefangen zu nehmen und zu mißhandeln wagte.

Sobald Guido angekündigt wurde, stellte sich der König an den Thron, jedoch ohne ihn zu befeigen. Sein Sohn Louis blieb an seiner Seite; die andern

Herren stellten sich in zwei Reihen längs der Wand auf. Dann näherte sich der alte Graf von Flandern mit langsamen Schritten und ließ sich auf ein Knie vor dem König nieder.

„Wasal! sprach dieser, „Guch ziemt diese demütige Stellung nach all dem Verdrub, den Ihr uns verursacht habt. Ihr verbietet den Tod und seid verurteilt; dennoch beliebt es uns in unserer königlichen Gnade, Guch zu hören. Erhebet Euch und sprecht!“

Der alte Graf richtete sich auf und antwortete: „Mein Fürst und Herr! im Vertrauen auf Eure königliche Gerechtigkeit habe ich mich zu den Füßen Eurer Majestät begeben, auf daß Ihr mit mir nach Eurem Wohlgefallen verfahren möchtet.“

„Die Unterwerfung“, erwiderte der König, „kommt spät. Ihr habt Euch mit Edward von England, meinem Feinde, gegen mich verbunden; Ihr seid als ungehobener Wasal gegen Euren Herrn aufgestanden — und seid hochmütig genug gewesen, ihm den Krieg anzukündigen; Euer Land ist um Eures Angehörigen willen eingezogen.“

„O Fürst! sprach Guido, „laßt mich Gnade vor Euch finden. Möge Eurer Majestät bedenken, welchen Schmerz und welchenummer ein Vater empfinden muß, dem man sein Kind entrisse. — Habe ich nicht mit tiefem Schmerz gebeten, habe ich nicht

gefleht, um sie wieder zu erhalten? O König, wenn man Euren Sohn, meinen zukünftigen Herrn Louis, der nun so männlich an Eurer Seite steht, wenn man diesen Euch entrisse und in fremden Landen einkerkerete, würde der Schmerz Eurer Majestät nicht zu jeglichem Tun hinreichen, um das Blut, welches Euch entsprossen, zu rächen und zu befreien? O ja, Euer Vaterberg versteht mich, ich werde Gnade bei Euch finden.“

Philipp der Schöne blickte seinen Sohn ärtlich an, in diesem Augenblick erwog er die Leiden Guidos und fühlte einiges Mitleiden mit dem unglücklichen Grafen.

„Sire“, rief Louis gerührt, „so seid ihm gnädig um meinetwillen! Habt doch Mitleiden mit ihm und seinem Kinde; ich bitte Euch flehenlich.“

„Laßt Euch durch die Worte eines ungetreuen Wasallen nicht so leicht hinreißen; mein Sohn“, sprach Philipp, „dennoch will ich nicht unerbittlich sein, wenn man mir beweisen kann, daß nur Vaterliebe, nicht Trost sein Beweggrund war.“

„Herr“, fuhr Guido fort, „es ist Eurer Majestät bekannt, daß ich, um mein Kind wieder zu bekommen, alles Mögliche versucht habe. — Keine meiner

(Fortsetzung folgt.)